

III. Bestellung der Postsendungen in Dresden.

Die Bestellung der gewöhnlichen Briefpostsendungen aller Art, der eingeschriebenen Briefe und der Zeitungen findet an Wochentagen 6mal mit dem Beginn 7 früh (im Winter 7½ früh), 10½ Brm., 1¼ Nchm., 4 Nchm., 5½ Nchm. und 6¼ Abends statt; an Sonn- und Feiertagen werden nur die zwei ersten Bestellungen ausgeführt.

Die Bestellung der Geldbriefe bis einschließlich 3000 Mk. Werth, der Postanweisungen mit den zugehörigen Beträgen, der Postaufträge und der Nachnahmesendungen in Briefform findet an Wochentagen 2mal mit dem Beginn 8 früh und 3¼ Nchm. statt, an Sonn- und Feiertagen wird nur die erste Bestellung ausgeführt.

Die Bestellung der Packetsendungen mit Werth bis einschließlich 3000 Mk., der eingeschriebenen und der Packetsendungen ohne Werth findet an Wochentagen 2mal mit dem Beginn 8 früh und 3¼ Nchm. statt; an Sonn- und Feiertagen wird nur die erste Bestellung ausgeführt.

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung ist dem beteiligten Publikum angelegentlich zu empfehlen, die Absender, nach Befinden wiederholt, zu thunlichst genauer Wohnungsangabe, in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe ob in Altstadt-Dresden, in Neustadt-Dresden oder in Dresden-Antonstadt, zu veranlassen, desgl. bei einem stattfindenden Wohnungswechsel die alte und neue Wohnung dem betr. Postamt schriftlich anzuzeigen. Derartige Anzeigen können in jedem Postbriefkasten eingeworfen werden.

IV.

Die Schlusszeit jeder einzelnen Post für Briefe und Packereien etc. findet sich in dem in jedem hiesigen Postamt ausgehangenen Postbericht, sowie in den an allen Schalterstellen u. bei den Briefträgern zu habenden „Postbuch für das Publikum in Dresden“ angegeben. Die nach Ablauf derselben aufgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zur nächsten Post zurückgelegt.

Gegen eine besondere Gebühr von Mk. 0.20 für jede einzelne Sendung werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden unter Ertheilung einer Empfangsbcheinigung Einschreibsendungen zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, wenn einerseits die Einlieferung mindestens eine halbe Stunde vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt und andererseits ein Beamter zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte anwesend ist. In den Fällen, in denen die Beförderung mit einem Eisenbahnzuge erfolgt, wird die Schlusszeit von 30 Minuten um diejenige Zeit verlängert, welche erforderlich ist, die etc. Gegenstände zum Bahnhofe zu bringen und dort zu überladen.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können unfrankirte, durch Marken oder gestempelte Briefumschläge frankirte, unbeschwerte, nicht einzuschreibende Briefe bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden.

V. Postbriefkasten und deren Benutzung.

Zu welchen Zeiten die Postbriefkasten in den einzelnen Stadttheilen an Wochen-, Sonn- und Fest-

tagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind einzulegen, bezw. können eingelegt werden:

- unfrankirte gewöhnliche, d. h. solche Briefe, welche weder mit Geld oder Werthinlagen beschwert, noch einzuschreiben sind;
- durch Freimarken oder gestempelte Briefumschläge frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben;
- unbezahlte, sowie mit Freimarken frankirte Stadtbriefe;
- Güter-Anmeldezettel für die hiesigen Staatseisenbahnverwaltungen;
- Bestellkarten auf Billets für die Vorstellungen der K. Hoftheater in Altstadt und Neustadt.

Dagegen dürfen in diese Briefkästen nicht eingelegt werden:

- frankirte oder als frei bezeichnete, mit Freimarken oder gestempelten Briefumschlägen jedoch nicht versehene Briefe;
- mit Geld- oder Werthinlagen beschwerte, in gleichen einzuschreibende Briefe und
- solche Briefe, welche im Inlande, beziehentlich nach dem Auslande, dem Frankozwange unterliegen, für welche aber die entfallenden Portobeträge nicht bereits durch Aufhebung von Freimarken oder durch Verwendung gestempelter Briefumschläge entrichtet worden sind.

Landbriefbestellung s. unter 2.

VI. Verkauf von Freimarken, gestempelten Briefumschlägen und Streifbändern, Postkarten, Post-Packetadressen, Wechsel-Stempel-Marken, gestempelten Wechsel-Vordruckblättern, Postaufträgen (siehe auch unter 3), Postanweisungsformularen, Marken zur Erhebung der statistischen Gebühr, und Anmelde Scheine zu Zwecken der Statistik des Waarenverkehrs.

Der Verkauf der genannten Gegenstände findet bei sämtlichen Postämtern statt, mit Ausnahme des Postamtes 13, bei welchem nur an Besucher der Börse Postwerthzeichen abgegeben werden, ferner führt jeder Briefträger, Landbriefträger und Packetbesteller Freimarken und gestempelte Briefumschläge, mit Freimarken besetzte Postanweisungs-Formulare, Postkarten und Post-Packetadressen zum Verkauf bei sich.

Außerdem befinden sich amtliche Verkaufsstellen von Postwerthzeichen — einschließlich der Briefumschläge, der Postkarten- und Postanweisungs-Formulare mit und ohne Marken, sowie von Güteranmeldezetteln (für die hier ausmündenden Eisenbahnen) und Post-Packetadressen bei verschiedenen hies. Geschäftsinhabern.

VII. Die Bestellung durch Eilboten.

Für die Eil-Bestellung, wenn dieselbe in der Aufschrift durch die wörtliche Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen“, „besonders zu bestellen“, „durch besonderen Boten zu bestellen“, „sogleich zu bestellen“, („per express“), verlangt worden, ist, ohne Unterschied zwischen Stadt u. Vorstädten, für Briefe eine Gebühr von 25 Pfennigen, für Geldbriefe, Post-